

## *Zur Einführung\**

VON KARL-HEINZ SPIESS

Wenn Beiträge zu einem bestimmten Thema im Titel mit einem Fragezeichen versehen werden, so kann dies ein Indiz dafür sein, dass scheinbar gesichertes Wissen brüchig geworden ist. Mir sind bei der Vorbereitung der Tagung gleich drei solcher Aufsatztitel aufgefallen. Roman Deutinger fragte 2002 ›Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?‹<sup>1)</sup>, Jürgen Dendorfer 2004 gar ›Was war das Lehnswesen?‹<sup>2)</sup>, während Brigitte Kasten kürzlich noch prononcierter die Frage stellte ›Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?‹<sup>3)</sup>.

Offenbar besteht Bedarf, über die Rolle des Lehnswesens im Mittelalter zu diskutieren und Antworten auf diese und andere Fragen zu finden. Genau diesem Verlangen wollen wir in den nächsten Tagen nachgehen und ich darf Sie auch von meiner Seite herzlich zu dieser Tagung begrüßen und meiner Freude Ausdruck geben, dass Sie so zahlreich auf die Reichenau geströmt sind, um Antworten auf die Fragen zu hören, die heute im Zusammenhang mit dem Lehnswesen gestellt werden. Schließlich muss sich jeder Mediävist zumindest in der Lehre mit dem Lehnswesen beschäftigen. An dieser Stelle darf ich Heinrich Mitteis als Motivationshilfe zitieren: »So ist das Lehnrecht der in sich vollendete Teil der mittelalterlichen Rechtsordnung geworden. Sein Studium gewährt hohen ästhetischen Genuss und könnte an Bildungswert kaum überboten werden.«<sup>4)</sup> Wir behandeln damit ein Themenfeld, dem sich der Konstanzer Arbeitskreis bereits 1956 – das heißt vor 55 Jahren – schon einmal, wenn auch mit ganz anderen Fragestellungen, gewidmet hat. Von den in dem 1960 erschienenen Tagungsband versammel-

\* Da in dem vorliegenden Band Bezug auf die Einführung genommen wird, wird sie mit geringfügigen Änderungen in der auf der Tagung vorgetragenen Form belassen.

1) Roman DEUTINGER, Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?, in: ZRG Germ. 119 (2002), S. 78–105.

2) Jürgen DENDORFER, Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter, in: Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters, hg. von Eva SCHLOTHEUBER unter Mitarbeit von Maximilian SCHUH (Münchner Kontaktstudium Geschichte 7), München 2004, S. 43–64.

3) Brigitte KASTEN, Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, in: Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL/Veronika WIESER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–353.

4) Siehe Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, Nachdruck Darmstadt 1972, S. 12.

ten ›Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen‹<sup>5)</sup> wird ein Beitrag in der aktuellen Diskussion immer wieder zitiert, nämlich Wilhelm Ebels Überlegungen zum Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte<sup>6)</sup>. Ich komme darauf zurück.

Lassen Sie mich zunächst etwas zum Titel unserer Tagung sagen. Unter Lehnswesen verstehe ich »die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall und deren Auswirkungen auf die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen«<sup>7)</sup>. Die Existenz von Benefizien, oder genauer Lehen, und von Vasallen allein berechtigt nach dieser Definition noch nicht, von einem Lehnswesen zu sprechen. Erst wenn beide Institutionen, nämlich Lehen und Vasallität, kausal miteinander verknüpft und rechtlich geregelt sind, sollte man den Begriff »Lehnswesen« gebrauchen<sup>8)</sup>. Die Lehnbindung selbst konnte in ganz unterschiedlichen politischen und sozialen Kontexten eingesetzt werden. Für die Reichsverfassung ist sie erst dann als konstitutives Element anzusehen, wenn öffentliche Ämter, wie Fürstentümer oder Grafschaften, in Form von Lehen ausgegeben wurden. Damit haben wir unser Verständnis von Lehnswesen erläutert und es von dem weiteren Begriff »Feudalismus« abgegrenzt, der meist für eine von der adeligen Grundherrschaft bestimmte Gesellschaftsform verwendet wird<sup>9)</sup>. Wilhelm Ebel hat in dem schon erwähnten Beitrag zum Leihegedanken die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts als Verursacher der begrifflichen Einengung des Lehnswesens angesehen, da sie in einer Art von konstruktiver Arbeitshypothese nur noch das vasallitische Lehen als »echtes« Lehen betrachtet und so einen lediglich qualifizierten Fall zum Normalfall erhoben hätten<sup>10)</sup>. Eine begriffliche Trennung zwischen dem rechtlich bestimmten Lehnswesen und dem Feudalismus als gesellschaftliches Phänomen ist bekanntlich nur im Deutschen möglich, während andere europäische Sprachen für beides nur einen

5) Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen. Vorträge gehalten in Lindau am 10.–13. Oktober 1956 (VuF 5), Konstanz/Lindau 1960.

6) Wilhelm EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen. Vorträge gehalten in Lindau am 10.–13. Oktober 1956 (VuF 5), Konstanz/Lindau 1960, S. 11–37.

7) Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILLICH, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart 2011, S. 16.

8) KASTEN, Das Lehnswesen (wie Anm. 3), S. 338. Siehe auch Roman DEUTINGER, Beobachtungen zum Lehnswesen im frühmittelalterlichen Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70 (2007), S. 57–83, hier S. 83: »Im frühmittelalterlichen Bayern hat es (sehr viele) Lehen und (weitaus weniger) Vasallen gegeben, ein Lehnswesen im herkömmlichen Sinn jedoch nicht.«

9) Vgl. Michael BORGOLTE, Feudalismus. Die marxistische Lehre vom Mittelalter und die westliche Geschichtswissenschaft, in: ZHF 25 (1998), S. 245–260 und zuletzt Ludolf KUCHENBUCH, ›Feudalismus‹: Versuch über die Gebrauchsstrategien eines wissenspolitischen Reizworts in der Mediävistik, in: Die Gegenwart des Feudalismus. Présence du féodalisme et présent de la féodalité. The Presence of Feudalism, hg. von Natalie FRYDE/Pierre MONNET/Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173), Göttingen 2002, S. 293–323.

10) EBEL, Leihegedanken (wie Anm. 6), Teilabdruck in: SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 7), S. 169 f.

von dem Wort *feudum* abgeleiteten Terminus kennen, wie zum Beispiel *feudalism*, *feodalité* oder *feudalismo*<sup>11)</sup>.

Mit der im Tagungsthema unterstellten Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens erst im 12. und 13. Jahrhundert hätten wir noch vor zwei Jahrzehnten Kopfschütteln ausgelöst, war man doch von dessen Existenz bereits in der Karolingerzeit überzeugt. So schrieb Gerd Althoff 1990 in seinem bekannten Buch ›Verwandte, Freunde und Getreue‹ folgenden Satz: »Nun ist das Lehnswesen eine Einrichtung, deren Siegeszug im 8. Jahrhundert begann und die seit dem 9. Jahrhundert das wesentliche Instrument der herrschaftlichen Beziehungen war.«<sup>12)</sup> Diese auf Heinrich Mitteis<sup>13)</sup> und François Louis Ganshof<sup>14)</sup> gestützte klassische Lehre prägte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehrere Forschergenerationen, zu denen auch ich selbst gehöre.<sup>15)</sup>

Man muss sich dieses weitgehend geschlossene Bild vom Lehnswesen, das bereits im 8. und 9. Jahrhundert von den Karolingern auf breiter Basis als Herrschaftsmittel eingesetzt und vom 10. bis 13. Jahrhundert seine Blütezeit als grundlegendes Verfassungselement erlebt haben sollte, vor Augen halten, um die 1994 von Susan Reynolds publizierten Thesen in ihrer Sprengkraft verstehen zu können. Das Buch ›Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted‹ beeindruckt schon allein durch die vergleichende europäische Perspektive auf die Verhältnisse in Frankreich, Italien, England und das Reich zwischen 1100 und 1300 sowie durch die Verarbeitung unzähliger gedruckter Quellen<sup>16)</sup>. Selbst vor dem Pommerschen Urkundenbuch ist Reynolds nicht zurückgeschreckt<sup>17)</sup>. Diese imponierende Zusammenschau stieß zunächst auf eine begeisterte Presse, ich zitiere nur den Observer »Hats off, ladies and gentlemen, this is something really special [...] utterly absorbing and important. If Dr. Reynold's arguments are accepted, then most

11) Vgl. SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 7), S. 17.

12) Gerd ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990, S. 137. Siehe auch Anm. 30.

13) Zusätzlich zu seinem Buch ›Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte‹ ist noch auf das auflagenstarke Werk ›Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters‹, Köln/Wien <sup>11</sup>1986 zu verweisen. Zur Person vgl. Heinrich Mitteis nach 100 Jahren (1889–1989). Symposium anlässlich des hundertsten Geburtstages in München am 2. und 3. November 1989, hg. von Peter LANDAU/Hermann NEHLSSEN/Dietmar WILLOWEIT (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen N. F. 106), München 1991.

14) François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt <sup>4</sup>1975. Zu ihm vgl. Dirk HEIRBAUT/Aniceto MASFEWER, François Louis Ganshof (1895–1980), in: Rewriting the Middle Ages in the Twentieth Century, hg. von Jaume AURELL/Francisco CROSAS, Turnhout 2005, S. 223–240.

15) Karl-Heinz SPIESS, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG 2, 15. Lfg. (1977), Sp. 1725–1741.

16) Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994.

17) Ebd., S. 458–460. Zum Lehnswesen in Pommern vgl. jetzt Oliver AUGE, Hominium, tributum, feudum. Zu den Anfängen des Lehnswesens im Nordosten des Reiches bis 1250, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 195–215.

textbooks on medieval history will have to be recalled for repair like defective washing-machines«<sup>18)</sup> und den Spiegel, der unter der griffigen Überschrift »Eine gegen alle« feststellte: »Aus einer Unzahl von Urkunden belegt diese Forscherin: Vasallentum und Feudalherrschaft gab es höchstens im späten Mittelalter, ja selbst dann nur selten so, wie die Wissenschaften es sich seit Generationen ausgemalt haben.«<sup>19)</sup>

Für diese verfälschende Darstellung ihrer Thesen durch den Spiegel ist Susan Reynolds nicht verantwortlich zu machen. Übrigens hielt die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit einer Rezension von Otto Gerhard Oexle und der Überschrift »Die Abschaffung des Feudalismus ist gescheitert« dagegen<sup>20)</sup>. Tatsächlich weist Reynolds dem 12. Jahrhundert eine Schlüsselrolle bei der Entstehung des Lehnswesens zu. Seitdem hätten akademisch geschulte Juristen die überlieferten Formen der Landleihe in ein Schema eingepasst, das wir heute Lehnswesen nennen. Den Libri Feudorum sei in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle zugekommen. Die in den Quellen vor 1100 auftauchenden Benefizien seien etwas anderes gewesen als die Lehen der späteren Zeit. Die Schlüsselwörter *homo*, *fidelis* oder *beneficium* dürften deshalb nicht mehr – wie im Rahmen des traditionellen Interpretationsschemas üblich – ohne Weiteres lehnrechtlich gedeutet werden<sup>21)</sup>. Das Buch von Reynolds löste eine internationale Debatte aus<sup>22)</sup>, an der sich die Autorin selbst beteiligte<sup>23)</sup>. Trotz zahlreicher Einwände im Detail blieb die Hauptthese bestehen und wurde auf zahlreichen Tagungen im Ausland wie zum Beispiel in Spoleto,<sup>24)</sup> in Toulouse<sup>25)</sup> oder in Bergen diskutiert<sup>26)</sup>. Dabei kamen auch Hagen

18) Zitiert nach dem Klappentext der Paperback-Ausgabe Oxford 1996.

19) Der Spiegel 48 (1994), S. 188–191, hier S. 188.

20) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Mai 1995, S. 41. Weitere Rezensionen bei SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 7), S. 20 f., und zuletzt Jürgen DENDORFER, Zur Einleitung, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 17–19, dort in Anm. 23 auch Entgegnungen und Ergänzungen von Susan Reynolds.

21) Vgl. die Zusammenfassung der Ergebnisse in der in Anm. 20 genannten Literatur.

22) Zu den Reaktionen in England und Frankreich vgl. DENDORFER, Zur Einleitung (wie Anm. 20), S. 19–20.

23) Siehe zuletzt Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals after Twelve Years, in: Feudalism. New Landscapes of Debate, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011, S. 15–26.

24) Il feudalesimo nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47), Spoleto 2000, 2 Bde.

25) Fiefs et féodalité dans l'Europe méridionale (Italie, France du Midi, Péninsule ibérique) du X<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle. Colloque international organisé par le Centre Européen d'Art et Civilisation medieval de Conques et l'Université de Toulouse-LeMirail, Conques, 6–8 juillet 1998, hg. von Pierre BONASSIE, Toulouse 2002.

26) New Landscapes of Debate, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011.

Keller,<sup>27)</sup> Gerhard Dilcher,<sup>28)</sup> Brigitte Kasten<sup>29)</sup> und Gerd Althoff<sup>30)</sup> mit wichtigen Beiträgen zu Wort. In Deutschland selbst gab es jedoch noch keine Auseinandersetzung mit ›Fiefs and Vassals‹ auf einer Tagung. Als 2006 bei der Mitgliederversammlung des Konstanzer Arbeitskreises die Anregung an mich erging, im Jahr 2011 eine Reichenau-Tagung zum Lehnswesen im Hochmittelalter zu organisieren, stimmte ich deshalb gerne zu.

Noch bevor ich entsprechende Referenten gesucht hatte – schließlich waren noch einige Jahre Zeit – erreichte mich Anfang 2007 eine Einladung von Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger, an einer von ihnen organisierten Tagung zum Lehnswesen im 12. Jahrhundert teilzunehmen. Zuerst war ich erschrocken, weil ich starke Überschneidungen, ja sogar eine Kollision befürchtete. Nach der Tagung und erst recht nach dem Vorliegen des Tagungsbandes hat sich aber gezeigt, dass man von einer glücklichen Ergänzung sprechen darf<sup>31)</sup>. Die Münchener Tagung vom September 2008 hat in mancherlei Hinsicht den Boden für unsere Reichenau-Tagung bereitet, die über das 12. Jahrhundert hinaus auch das 13. Jahrhundert dezidiert in den Blick nimmt.

Es hat sich nämlich in München herausgestellt, dass die Ausbildung des Lehnswesens im Reich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und zwar erst gegen Ende fassbar wird<sup>32)</sup>. Jürgen Dendorfer hält in seiner Einleitung in den Tagungsband fest, das

27) Hagen Keller, *Das ›Edictum de beneficiis‹ Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 227–257.

28) Gerhard DILCHER, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 263–308.

29) Brigitte KASTEN, *Economic and political Aspects of Leases in the Kingdom of the Franks during the Eighth and Ninth Centuries: A Contribution to the Current Debate about Feudalism*, in: *Feudalism. New Landscapes of Debate*, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (*The Medieval Countryside* 5), Turnhout 2011, S. 27–55.

30) Gerd ALTHOFF, *Establishing Bonds: Fiefs, Homage, and Other Means to Create Trust*, in: *Feudalism. New Landscapes of Debate*, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (*The Medieval Countryside* 5), Turnhout 2011, S. 101–114, hier S. 101. Althoff äußert sich kritisch zu den Thesen von Reynolds und hält an einer frühen Existenz des Lehnswesens fest: »Nevertheless, I am no proponent of the thesis that the entire conceptual world that we subsume under the concept of feudalism was only a later construction and that until the twelfth century, feudalism – in the sense of a network of interpersonal relationships – had no great importance or did even exist at all. In my opinion, it most certainly did exist and had an essential influence on the functioning of lordship.« – *Zur Lehrmeinung zum Lehnswesen im Frühmittelalter* siehe auch Hans K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, Bd. 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft (UTB 371), Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 56–63.

31) *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010.

32) Vgl. DENDORFER, *Zur Einleitung* (wie Anm. 20), S. 31.

Lehnswesen sei in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts weiterhin nicht das alles beherrschende Prinzip,<sup>33)</sup> während Roman Deutinger in seinem zusammenfassenden Ausblick Folgendes vorschlägt: »Bei der Frage nach der Entstehung und Verbreitung eines Lehnswesens, das nicht nur als soziale Praxis, sondern als rechtliches Normengefüge verstanden wird, hat sich die Aufmerksamkeit künftig vermehrt den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts oder überhaupt des Spätmittelalters zuzuwenden, wobei dieses Feld trotz der Fülle einschlägiger Quellen erst ganz allmählich von der historischen Forschung entdeckt wird.«<sup>34)</sup>

Unsere Tagung ordnet sich in den skizzierten Forschungskontext ein. Zwei Referenten, die in München über das 12. Jahrhundert vorgetragen haben, führen ihre Betrachtungen in das 13. Jahrhundert fort, nämlich Rudolf Schieffer mit den Urkunden Friedrichs II. und Steffen Patzold mit der Analyse erzählender Quellen im 12. und 13. Jahrhundert<sup>35)</sup>. Da Susan Reynolds die *Libri Feudorum* und den *Sachsenspiegel* als wesentliche Faktoren des juristischen Systematisierungsprozesses im Lehnswesen ansieht, wurden mit Gerhard Dilcher und Heiner Lück zwei besonders ausgewiesene Rechtshistoriker für diese Thematik gewonnen. Ich bin beiden sehr dankbar für ihr Kommen, haben doch die Historiker im Zuge der Reynolds-Debatte durchaus Kritik an den Rechtshistorikern und ihrer Methode geübt. Ich zitiere hier nur Hans-Werner Goetz: »In idealtypischer Sicht hat die rechtsgeschichtliche Forschung aus einer Fülle von – meist erst späteren – Einzelnachrichten ein geschlossenes, in dieser Form zweifellos zu undifferenziertes Form und Bedeutung des Lehnswesens erfassendes System geschaffen.«<sup>36)</sup> Ich bin jetzt schon gespannt auf den interdisziplinären Austausch. Herr Dartmann wird dann die Lehnswesenpraxis im kommunalen Italien aus historischer Sicht darstellen.

Roman Deutinger, Brigitte Kasten und Jürgen Dendorfer untersuchen die verfassungsrechtliche Relevanz der Lehnbindungen im Reich, wie sie sich in der Feudalisierung der Ämter, der lehnsrechtlichen Komponente der Fürstenerhebungen und der

33) Vgl. ebd., S. 31.

34) Roman DEUTINGER, Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010, S. 463–473, hier S. 468.

35) Rudolf SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I., in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010, S. 79–90; Steffen PATZOLD, Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts, in: Ebd., S. 103–124.

36) Hans Werner GOETZ, *Europa im frühen Mittelalter 500–1050* (*Handbuch der Geschichte Europas* 2), Stuttgart 2003, S. 140. Jürgen DENDORFER, *Zur Einleitung* (wie Anm. 20), S. 25, spricht von den »axiomatischen Setzungen der rechtsgeschichtlich geprägten Literatur«, die hinterfragt werden sollen.

lehnsrechtlichen Begründung in politischen Prozessen im 12. und 13. Jahrhundert äußert.

Ein Vortrag fällt aus dem Rahmen, nämlich der heute abend noch vor uns liegende von Stefan Weinfurter über die Päpste als »Lehnsherren« im 11. und 12. Jahrhundert, wobei auch hier ein Fragezeichen hinter dem Titel vermuten lässt, dass Kritik an der herrschenden Meinung geübt wird. Er lässt sich thematisch und chronologisch kaum in die beiden folgenden Tage einordnen. Dass die päpstliche Auffassung vom Lehnswesen aber keineswegs an den Rand unserer Tagung gehört, ergibt sich schon allein aus dem berühmten Vorfall von Besançon 1157, bei dem die unterschiedliche Deutung des Begriffs *beneficium* zum Eklat führte<sup>37</sup>.

Unser Tagungsprogramm weist allerdings eine schmerzliche Lücke auf, die ich wegen der auf der Reichenau streng begrenzten Rednerzahl nicht zu schließen vermochte. Angesichts der Konzentration auf den König und die mit ihm verbundenen Fürsten und Grafen fehlt eine Untersuchung der territorialen Lehnspraxis im 13. Jahrhundert. Die frühesten deutschen Lehnsverzeichnisse, die ich in München behandelt habe, zeigen nämlich die erstaunliche Bedeutung, die das Lehnswesen bereits im 12. Jahrhundert auf dieser Herrschaftsebene besessen hat, mit aller Deutlichkeit auf<sup>38</sup>. Ich bin Kurt Andermann sehr verbunden, dass er das Thema zunächst in der undankbaren Rolle eines Ersatzreferenten übernommen hat und die Lücke dann im Tagungsband schließen wird.

Sicher gäbe es noch viele andere Aspekte des Lehnswesens zu erörtern. Dazu gehört das bislang vernachlässigte Verhältnis von Oralität und Schriftlichkeit im Lehnswesen. Wenn wir uns in den nächsten Tagen mit den schriftlichen Zeugnissen für das Lehnswesen beschäftigen, dürfen wir deren Ausnahmecharakter nicht aus dem Blick verlieren, denn das Lehnrecht konstituierte sich im 12. und 13. Jahrhundert überwiegend aus mündlich gewiesenen Rechtsgewohnheiten und Urteilen<sup>39</sup>.

Weiterhin gilt es künftig zu klären, welchen Stellenwert die Lehnbindung im Verhältnis zu den anderen personalen Bindungen wie Verwandtschaft oder Freundschaft im politischen Alltag des Mittelalters besessen hat<sup>40</sup>. Dazu bedarf es jedoch zunächst einer

37) Zuletzt Roman DEUTINGER, Kaiser und Papst: Friedrich I. und Hadrian IV., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 329–346.

38) Karl-Heinz SPIESS, Das Lehnswesen in den frühesten Lehnsverzeichnissen, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 91–102.

39) Zum Eindringen der Schriftlichkeit in das Lehnswesen und den Folgen für die bisherige orale Rechtspraxis vgl. Karl-Heinz SPIESS, Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, in: HZ 295 (2012), S. 62–77.

40) Vgl. SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 7), S. 66; ALTHOFF, Verwandte (wie Anm. 12); Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert), hg. von Klaus OSCEMA (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 40), Berlin 2007; Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungs-

genauerem Kenntnis des Lehnswesens, zu der wir in den nächsten Tagen einen Beitrag leisten wollen. Unsere Ergebnisse wird Oliver Auge in seiner Zusammenfassung bündeln und in griffiger Form für die Schlussdiskussion aufbereiten.